

Merkblatt zur Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes



Für den Datenschutz im Bereich der Gemeinden, Werke und Einrichtung im Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR ist die BFP-Datenschutzordnung (BFP-DSO) in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachlesbar unter <http://datenschutz.fcg-sonnefeld.de>) anzuwenden.

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR sowie Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Werkes zum Datenschutz zu beachten.

Für den Schutz personenbezogener Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person – z. B. Name und Anschrift, das Geburtsdatum oder auch der Familienstand. Dabei ist es unerheblich, ob die Person direkt oder indirekt (z. B. mittels Standortdaten) bestimmbar ist. Die Erhebung, Verarbeitung bzw. Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie durch die BFP-DSO erlaubt oder angeordnet sind bzw. eine Einwilligung vorliegt (§ 5 BFP-DSO, 1 u. 2). Dabei sollen nur die Daten erhoben werden, die auch tatsächlich zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe benötigt werden (Datensparsamkeit) und auch nur so lange gespeichert oder genutzt, wie sie für den jeweiligen Zweck benötigt werden (Datenminimierung).
2. Personenbezogene Daten (z. B. Belege, Karteikarten, Listen, elektronische Datenträger wie CD-ROM, Festplatten) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor dem Zugriff Unbefugter und gegen Verlust zu schützen.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben oder ehrenamtlichen Tätigkeit zum Zugriff auf die Daten ermächtigt und ausdrücklich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind (Formular „Verpflichtung auf das Datengeheimnis“).
4. Eine Offenlegung (Einsichtnahme, Abruf, Weitergabe) ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages dies erfordert (§ 5, 1c der BFP-DSO). Die Weitergabe der Daten zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung darf in keinem Fall geschehen.
5. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet, gelöscht oder gesperrt werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.
6. Alle Informationen, die hauptamtlich oder ehrenamtlich Tätige aufgrund der Arbeit mit personenbezogenen Daten und Datenkategorien erhalten, sind von ihnen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der ehrenamtlichen Tätigkeit.
7. Die Vorschriften über die Dienstverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.
8. Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der dienstrechtlichen Vorschriften und können Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen. Verstöße gegen das Datengeheimnis können zudem unter bestimmten Voraussetzungen strafrechtliche Konsequenzen haben.
9. Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sind der Gemeindeleitung bzw. Leitung des Werkes, oder dessen Datenschutzbeauftragten zu melden.